
Antrag

der Fraktion der CDU

§ 5 Testpflicht für Schülerinnen und Schüler – Änderung der neunten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, VO-Nr. 18/341, Drs 18/3587

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird gemäß § 5 Absatz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes aufgefordert, Artikel 1 Nummer 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 17. April 2021, VO-Nr. 18/341, wie folgt zu ändern:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche“ die Wörter „den Tagen, mindestens an“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „vor Unterrichtsbeginn und Betreten des Schulgebäudes in zu diesem Zwecke im Außenbereich der Schule errichteten Teststrecken (Zelten) einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht und mit Unterstützung der Apotheken, der Bundeswehr, des Reservistenverbandes sowie Hilfsorganisationen durchzuführen ist, oder“.
3. § 5 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Schülerinnen und Schüler, deren Testergebnis positiv ausgefallen ist, sind von Schulpsychologen und Hilfsorganisationen vor Ort sensibel zu betreuen. Ferner ist eine unmittelbare PCR-Testung der betreffenden Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Durch die Ausgabe von Taxigutscheinen ist in Absprache mit den Erziehungsberechtigten die unverzügliche Fahrt nach Hause oder zu einer PCR-Teststation zu ermöglichen.“

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|---|---|
| Neunte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, VO-Nr. 18/341 | Antrag der CDU auf Änderung des § 5 (1) |
| <p>§ 5 Testpflicht für Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Schule einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegt und die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <p>1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder</p> <p>2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den</p> | <p>§ 5 Testpflicht für Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an den Tagen, mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Schule einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegt und die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <p>1. vor Unterrichtsbeginn und Betreten des Schulgebäudes in zu diesem Zwecke im Außenbereich der Schule errichteten Teststrecken (Zelten) einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht und mit Unterstützung der Apotheken, der Bundeswehr, des Reservistenverbandes sowie Hilfsorganisationen durchzuführen ist, oder</p> <p>2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den</p> |

Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist.

Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis nach Satz 2 einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Anforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler auszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist.

Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis nach Satz 2 einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Anforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler auszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. **Schülerinnen und Schüler, deren Testergebnis positiv ausgefallen ist, sind von Schulpsychologen und Hilfsorganisationen vor Ort sensibel zu betreuen. Ferner ist eine unmittelbare PCR-Testung der betreffenden Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Durch die Ausgabe von Taxigutscheinen ist in Absprache mit den Erziehungsberechtigten die unverzügliche Fahrt nach**

| | |
|--|--|
| | Hause oder zu einer PCR-Teststation zu ermöglichen. |
|--|--|

Begründung

Das Abgeordnetenhaus von Berlin unterstützt die Testpflicht an Berliner Schulen, es unterstützt aber nicht die handwerklich schlechte Umsetzung durch den Senat von Berlin. Die Senatsregelung zur Testung ist zu spät, schlecht vorbereitet und am Ende unsicher.

Das Verfahren zur Umsetzung der Testpflicht für Schülerinnen und Schülern ist in der bisherigen Ausgestaltung wenig geeignet, dauerhaft verantwortungsvollen Präsenzunterricht zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Antrag werden daher entsprechende Änderungen vorgenommen.

Die Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung verbessert die Umsetzung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler und schafft mehr Sicherheit für alle Beteiligten statt zusätzliche Verunsicherung. So sollen die Tests nicht dicht an dicht im Klassenraum stattfinden sondern im Außenbereich der Schule und damit an der frischen Luft. Außerdem ist eine regelmäßige Testung vorgesehen, zwei Mal pro Woche stellen das Mindestmaß dar. Die (überdachten) Teststationen sind zu professionalisieren, bspw. durch Hinzuziehung von Hilfsorganisationen, Apotheken oder aber auch der Bundeswehr inkl. des Reservistenverbandes.

Berlin, 20. April 2021

Dregger Melzer Stettner Seibeld
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU